Fragestellungen im Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung zum Sondervermögen – Sachsenfonds vom 21. September 2026

Welches Mindestinvestitionsvolumen ist im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen der Landkreise und Gemeinden mit der staatlichen Straßenbauverwaltung zu beachten?

Das Mindestinvestitionsvolumen einer einzelnen Maßnahme muss gemäß § 2 Abs. 2 des Sachsenfonds-Gesetzes (SaFoG) **250.000 Euro** betragen. Für die Ermittlung dieser Grenze ist das Gesamtinvestitionsvolumen maßgeblich – also die Hauptmaßnahme einschließlich aller Begleit- und Folgemaßnahmen.

Bei einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der staatlichen Straßenbauverwaltung bezieht sich das Mindestinvestitionsvolumen ebenfalls auf das Gesamtinvestitionsvolumen des Vorhabens. Der **kommunale Eigenanteil** kann demnach auch unter der Grenze von 250.000 Euro liegen. Für die Förderung des kommunalen Anteils gelten die Fördersätze nach Teil B Ziffer V Nummer 1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (FRL KStB) entsprechend.

In welchem Zeitraum kann mit der Bewilligung der Einzelförderanträge (FRL KStB) gerechnet werden?

Die Grundlage für die Einzelanträge bilden die Prioritätenlisten, die von den Landkreisen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) erstellt werden.

Stimmen die Angaben im Einzelantrag mit der Prioritätenliste überein und sind die Zuwendungsvoraussetzungen nach der FRL KStB erfüllt (unter anderem muss das Vorhaben rechtlich gesichert sein), kann mit einer zügigen Bewilligung gerechnet werden. Sollten Unterlagen fehlen, fordert das LASuV als Bewilligungsbehörde diese im Rahmen der Antragsprüfung direkt beim Antragsteller nach.

Müssen die Unterlagen für die Einzelförderanträge in zweifacher oder dreifacher Ausfertigung eingereicht werden?

Das hängt von der Höhe der beantragten Zuwendung ab:

- **Zweifache Ausfertigung:** Bei Maßnahmen mit einer beantragten Zuwendung von bis zu 4,0 Millionen Euro.
- **Dreifache Ausfertigung:** Bei Maßnahmen mit einer beantragten Zuwendung von über 4,0 Millionen Euro.

Bei Vorhaben mit einer Zuwendung von über 4,0 Millionen Euro holt die Bewilligungsbehörde vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides die erforderliche Stellungnahme des zuständigen Ministeriums ein (vgl. Teil B Ziffer VI Nummer 4 Buchst. b FRL KStB).

Weitergehende Informationen zu Inhalt und Form der Antragsunterlagen sind den „Hinweisen zur FRL KStB und deren Anlagen für Antragsteller“ (Stand vom 7. Juni 2023) zu entnehmen.

In welcher Form erfolgt das Auszahlungsverfahren? Was ist zu beachten?

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt abweichend vom Regelauszahlungsverfahren (nach Nr. 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) als **Vorauszahlungsverfahren**.

Die Landkreise und Gemeinden melden der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres ihren Mittelbedarf für den Ausgleich fälliger oder in den nächsten sechs Monaten voraussichtlich fällig werdender Forderungen (vgl. § 7 Abs. 1 Nummer 1 KomInvStärkVO). Für diese Meldung ist zwingend der dafür vorgesehene **Auszahlungsantrag** als verbindliche Vorlage zu verwenden. Dieser ist vollständig ausgefüllt direkt an das LASuV als zuständige Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Eine **Verrechnung** von im zurückliegenden Kalenderhalbjahr abgerufenen, aber nicht verwendeten Mitteln nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 KomInvStärkVO mit dem aktuellen Mittelbedarf ist **nicht zulässig**.

Eine vorherige Beteiligung der Landkreise bei Auszahlungsanträgen von kreisangehörigen Gemeinden ist nicht erforderlich.

Was ist bei Vorlage des Verwendungsnachweises zu beachten?

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach **Fertigstellung des Sachinvestitionsvorhabens** (baulicher Abschluss der Maßnahme) nachzuweisen (vgl. § 10 Abs. 1 KomInvStärkVO). Für diesen Nachweis ist das dafür vorgesehene Verwendungsnachweis-Formular zu nutzen.

Für alle eingereichten Verwendungsnachweise erfolgt zunächst eine Plausibilitätsprüfung. Das LASuV ist als Bewilligungsbehörde zudem berechtigt, Stichprobenprüfungen vorzunehmen. Der Umfang dieser Prüfung richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung-LuKIFG und Nr. 11.2 VVK. Ergeben sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, wird eine vertiefte Prüfung durchgeführt.

Für die Landkreise bestehen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für Maßnahmen kreisangehöriger Gemeinden **keine Mitwirkungspflichten** (wie beispielsweise eine Plausibilitätsprüfung).

Es wird darauf hingewiesen, dass **Anträge auf Erhöhung von Zuwendungen** nach Teil B Abschnitt VI Nummer 1 Buchst. b der FRL KStB **nicht zugelassen** sind (vgl. § 5 Abs. 4 KomInvStärkVO). Dies schließt die Anzeige bzw. Beantragung der Erhöhung von Zuwendungen im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises mit ein.

Ergänzend wird auf die „FAQ zum Verwaltungsvollzug der Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung des Freistaates Sachsen“ (insbesondere zu § 10 Verwendungsnachweis und Verwendungsnachweisprüfung) verwiesen.